

# **Weisungen des Regierungsrates zur Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung**

(Bau- und Einrichtungsbeiträge)

Vom Regierungsrat mit RRB Nr. 771 vom 19. Dezember 2023 genehmigt.  
In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2024.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>5</b>
2.1	Bundeserlasse .....	5
2.2	Kantonerlasse .....	5
2.3	Weisungen / Richtlinien .....	5
2.4	Weitere Grundlagen.....	5
2.4.1	Leitfäden.....	5
2.4.2	Vorgaben von Organisationen .....	5
2.4.3	Merkblätter.....	5
<b>3</b>	<b>Beitragspraxis des Kantons Thurgau</b> .....	<b>6</b>
3.1	Grundsätze .....	6
3.2	Investitionsbeiträge an Thurgauer Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung.....	6
3.3	Betrieblich notwendige Investitionsbeiträge .....	6
3.3.1	Unterhalt.....	7
3.3.2	Umbau .....	7
3.3.3	Erweiterung.....	7
3.4	Betrieblich nicht notwendige Investitionsbeiträge .....	7
3.5	Budgetierung von Investitionsbeiträgen .....	7
3.6	Zusicherung von Investitionsbeiträgen .....	7
3.7	Einrichtungen unterstehen grundsätzlich dem öffentlichen Beschaffungswesen.....	8
3.7.1	Definition.....	8
3.7.2	Verfahrensarten .....	8
<b>4</b>	<b>Investitionen in Bauprojekte</b> .....	<b>8</b>
4.1	Grundsätze .....	8
4.2	Vereinfachtes Verfahren .....	9
4.2.1	Projektanmeldung und Zusicherung Baubeitrag .....	9
4.2.2	Bauabrechnung, Bauabnahme, Auszahlung Baubeitrag .....	10
4.3	Ordentliches Verfahren .....	10
4.3.1	Vorankündigung (Projektidee) .....	10
4.3.2	Projektanmeldung.....	11
4.3.3	Vorprojekt .....	12
4.3.4	Definitives Projekt und Zusicherung Baubeitrag .....	12
4.3.5	Bauabrechnung, Bauabnahme, Auszahlung Baubeitrag .....	13
4.4	Allgemeine Verfahrensbestimmungen .....	15
4.4.1	Zurückweisung / Ablehnung Projekt .....	15
4.4.2	Definition Baubeginn.....	15
4.4.3	Informationen während der Bauphase an die Trägerschaft und Ämter .....	15
4.4.4	Projektänderungen, Projektnachträge .....	15
4.4.5	Energienutzung.....	15
4.4.6	Eigenmittel an Bauvorhaben / Verwendung von Spenden.....	15
4.4.7	Beitragsberechtigte Kosten.....	16
4.4.8	Begrenzung der Beiträge in Form von Richtwerten .....	16
4.4.9	Nicht beitragsberechtigten Kosten und Umgang mit diesen Kosten ....	16

4.4.10	Einrichtungsbeiträge im Rahmen eines Bauvorhabens .....	17
4.4.11	Teilzahlungen der Investitionsbeiträge während der Bauphase.....	17
4.4.12	Kürzungen des Baubeitrages bei Überschreitung der beitragsberechtigten Kosten .....	17
4.4.13	Sanktionen bei Verfahrensfehler.....	17
4.4.14	Rückerstattung von Investitionsbeiträgen .....	18
4.4.15	Hallen- und Therapiebäder .....	18
4.4.16	Erwerb Stockwerkeigentum und Erwerb Grundstück.....	18
4.4.17	Abschreibungen.....	18
<b>5</b>	<b>Investitionen in mobile Einrichtungsgegenstände für Wohnheime für Erwachsene, Produktionsmittel für Werkstätten sowie Fahrzeuge .....</b>	<b>18</b>
5.1	Grundsätze .....	18
5.1.1	Leasing .....	20
5.1.2	Auszahlung Einrichtungsbeitrag .....	20
<b>6</b>	<b>Adressen und Bezugsquellen .....</b>	<b>20</b>
6.1	Kanton Thurgau .....	20
6.2	Fachstellen .....	21
<b>7</b>	<b>Anhänge.....</b>	<b>22</b>
7.1	Anhang 1: Prozess Bauprojekte nach vereinfachtem Verfahren.....	22
7.2	Anhang 2: Prozess Bauprojekte nach ordentlichem Verfahren.....	23

## **1 Einleitung**

Die Weisungen zur Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (Einrichtungen) stützen sich auf Art. 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26). Es besagt, dass invaliden Personen mit Wohnsitz im Kanton ein Angebot an Einrichtungen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Dazu gehören auch die notwendigen baulichen Voraussetzungen für Wohnheime, Beschäftigungs- und Werkstätten.

Gemäss § 21 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (SHG) kann der Kanton Thurgau Investitionsbeiträge an Einrichtungen ausrichten.

Die vorliegenden Weisungen gelten für die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen in Bauprojekte (Baubeiträge) und in mobile Einrichtungsgegenstände resp. Produktionsmittel, Maschinen, Fahrzeuge (Einrichtungsbeiträge) zu Gunsten von investitionsbeitragsberechtigten Einrichtungen, die nach deren Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 angemeldet werden. Für die vor dem 1. Januar 2024 angemeldeten investitionsbeitragsberechtigten Projekte gelten bis zu deren Abschluss die mit RRB Nr. 991 vom 15. Dezember 2015 auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzten Weisungen des Regierungsrates zur Ausrichtung für Investitionsbeiträge an Sonderschulen sowie Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (Bau- und Einrichtungsbeiträge).

Ziele dieser Weisungen sind die Sicherung des inhaltlich sinnvollen sowie administrativ und wirtschaftlich effizienten Ablaufs sowie die kostenbewusste Verwendung der Kantonsbeiträge.

Die Weisungen beschreiben Grundsätze, Verfahren und besondere Bestimmungen von Investitionsbeiträgen. Sie dienen einerseits der kantonalen Verwaltung als Grundlage für das Vorgehen bei Beitragszusagen an Investitionen. Andererseits bilden sie eine Leitplanke für Trägerschaften und Geschäftsleitungen der Einrichtungen bei der administrativen, baulichen und finanziellen Planung von Um- und Neubauten sowie Neu- und Ersatzanschaffungen.

Alle Korrespondenzen im Zusammenhang mit Investitionen sind an das Sozialamt des Kantons Thurgau (SOA) zu richten (Adressen Ziff. 6). Das SOA ist beauftragt, die Korrespondenz zu behandeln und für den korrekten Ablauf gemäss diesen Weisungen zu sorgen. Das SOA stellt die Kommunikation mit dem beteiligten Departement für Finanzen und Soziales (DFS), dem kantonalen Hochbauamt (HBA), allfällig weiteren Ämtern sowie den Trägerschaften der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (Trägerschaften) sicher.

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Bundeserlasse**

- Bundesverfassung (BV; SR 101)
- Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), SR 830.1
- Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG; SR 831.26)
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; SR 172.056.5)
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)

### **2.2 Kantonserlasse**

- Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101)
- Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (GöB; RB 720.1)
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; RB 850.1)
- Gesetz über die Energienutzung (ENG, RB 731.1)
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB, RB 720.11)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; RB 850.11)
- Verordnung des Regierungsrates über die Heimaufsicht (HAV; RB 850.71)
- Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; RB 720.1)
- Energienutzungsverordnung (ENV; RB 731.11)

### **2.3 Weisungen / Richtlinien**

- Weisungen des DFS zur Rechnungslegung von Einrichtungen mit Leistungsvertrag für erwachsene Menschen mit Behinderung
- Richtlinien für die Bemessung der Baubeiträge des Bundes (Bemessungs-Richtlinien vor NFA)
- Richtprogramm des Kantons Thurgau für Bauten von Einrichtungen

### **2.4 Weitere Grundlagen**

#### **2.4.1 Leitfäden**

- Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen des Departements für Bau um Umwelt des Kantons Thurgau
- Beschaffungsleitfaden TRIAS der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK

#### **2.4.2 Vorgaben von Organisationen**

- Norm SN 506 500 – Baukostenplan BKP der Schweizerischen Zentralstelle für Bau-rationalisierung (CRB) vom 2017, Zürich, mit Leitfaden
- Norm SN 521 500 – Hindernisfreie Bauten – des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins vom 1. Januar 2009 (SIA), Zürich

#### **2.4.3 Merkblätter**

- Merkblatt von DBU und DFS zur Anwendung der Submissionsbestimmungen auf die Behinderteninstitutionen im Kanton Thurgau

### **3 Beitragspraxis des Kantons Thurgau**

#### **3.1 Grundsätze**

Gemäss § 21 SHG kann der Kanton Beiträge an den Erwerb, Bau oder Betrieb von Einrichtungen für Hilfsbedürftige gewähren.

Der Kanton Thurgau richtet solche Beiträge grundsätzlich nur an gemeinnützige private Trägerschaften aus, welche folgende Angebote betreiben:

- a) **Wohnheime**, die gemäss § 6a SHG mehr als vier Personen in einem Kollektivhaushalt für die Dauer von mindestens fünf Tagen in der Woche Betreuung, Unterkunft, Verpflegung oder weitere Dienstleistungen gewähren. Sie müssen hinsichtlich Verkehrslage und Ausstattung den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung entsprechen und deren Eingliederung, Berufsausübung oder Beschäftigung sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen oder erleichtern. Pro Trägerschaft müssen mindestens zwölf Wohnplätze für Menschen mit Behinderung vorhanden sein.
- b) **Beschäftigungs- und Tagesstätten**, die überwiegend erwachsene Menschen mit Behinderung aufnehmen und ihnen erlauben, an den für sie organisierten Beschäftigungs- und Freizeitprogrammen teilzunehmen. Die Tagesstätten müssen hinsichtlich Verkehrslage und Ausstattung den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung entsprechen. Pro Trägerschaft müssen mindestens sechs Plätze für Menschen mit Behinderung vorhanden sein.
- c) **Werkstätten**, die überwiegend Dauerarbeitsplätze für erwachsene Menschen mit Behinderung anbieten, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können oder beruflich nicht eingliederungsfähig sind. Die Werkstätten müssen hinsichtlich Verkehrslage und Ausstattung den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung entsprechen. Pro Trägerschaft müssen mindestens sechs Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung vorhanden sein.

#### **3.2 Investitionsbeiträge an Thurgauer Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung**

Der Kanton leistet Investitionsbeiträge an Einrichtungen, die nach § 6b SHG im Besitz einer Betriebsbewilligung sind, in die Angebotsplanung des Kantons aufgenommen worden sind (§ 29a SHV), einen Leistungsvertrag mit dem Kanton abgeschlossen haben und die Verfahren und Bestimmungen in den vorliegenden Weisungen erfüllen.

#### **3.3 Betrieblich notwendige Investitionsbeiträge**

Investitionsbeiträge werden nur für betrieblich notwendige Investitionen geleistet. Im Falle von Anpassungen im Betriebskonzept ist das SOA vorgängig zu kontaktieren. Der Kanton trägt anteilmässig auch sämtliche Folgekosten dieser Investitionen. Als Investitionsbeiträge gelten Kantonsbeiträge an Neubauten, Umbauten und Erweiterungen, jedoch nicht Unterhaltsarbeiten. Bei kombinierten Arbeiten können Abzüge für Unterhalt gemacht werden.

### **3.3.1 Unterhalt**

Der Unterhalt bezweckt die Bewahrung der Gebrauchstauglichkeit des Gebäudes, ohne es jedoch an neue Anforderungen anzupassen. Je nach Aufwand unterscheidet man zwischen Instandhaltung und Instandsetzung. Die Instandhaltung dient der Bewahrung der Gebrauchstauglichkeit des Bauwerks durch regelmässige und einfache Massnahmen sowie durch Behebung kleiner Schäden. Die Instandsetzung dient dazu, das Bauwerk bzw. seine Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit für eine festgelegte Dauer wiederherzustellen; sie umfasst in der Regel Arbeiten grösseren Umfangs.

### **3.3.2 Umbau**

Der Umbau hat zum Ziel, das Bauwerk durch Eingriffe in die Tragstruktur an veränderte Anforderungen anzupassen und damit das Bauwerk im Wesentlichen zu erhalten.

### **3.3.3 Erweiterung**

Die Erweiterung hat zum Ziel, das Bauwerk an neue Anforderungen durch zusätzliche Bauwerksteile anzupassen und gleichzeitig das Bauwerk wesentlich zu erhalten. Beispiele für Erweiterungen sind: Anbau, Aufstockung.

### **3.4 Betrieblich nicht notwendige Investitionsbeiträge**

Betrieblich nicht notwendige Investitionen sind nicht beitragsberechtigt. Sämtliche Folgekosten solcher Investitionen werden vom Kanton nicht mitfinanziert. Für diese Investitionen muss eine eigene Rechnung auf Vollkostenbasis geführt werden. Gewinne und Verluste sind über das frei verfügbare Organisationskapital der Einrichtung zu buchen und dürfen die ordentliche Erfolgsrechnung nicht tangieren.

### **3.5 Budgetierung von Investitionsbeiträgen**

Die Aufnahme von Investitionsbeiträgen an Einrichtungen im Budget und Finanzplan des Kantons Thurgau erfolgt nach Orientierung des DFS.

### **3.6 Zusicherung von Investitionsbeiträgen**

Die Beitragszusicherung wird an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:

- a) Die Ausführung muss gemäss bewilligtem Projekt vorgenommen werden
- b) Die im Entscheid aufgeführten Auflagen und Bedingungen baulicher, verfahrenstechnischer, finanzieller und sonstiger Art sind eingehalten
- c) Die finanztechnische Handhabung entspricht den Richtlinien des DFS zur Rechnungslegung für Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Bei Nichteinhalten von Bedingungen und Auflagen kann der zugesicherte Beitrag sistiert, gekürzt, aufgehoben oder zurückgefordert werden.

Die Zusicherung von Investitionsbeiträgen erfolgt unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat.

### 3.7 Einrichtungen unterstehen grundsätzlich dem öffentlichen Beschaffungswesen

#### 3.7.1 Definition

Die Einrichtungen gelten als Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Sie erhalten vom Kanton Thurgau Betriebsbeiträge. Eine Einrichtung gilt als überwiegend öffentlich finanziert, wenn diese Betriebsbeiträge über 50 % der Betriebserträge betragen. Aus diesem Grund untersteht die Einrichtung grundsätzlich dem öffentlichen Beschaffungswesen, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten.

#### 3.7.2 Verfahrensarten

Wenn Einrichtungen Auftragsvergaben von Lieferungen, Dienstleistungen, für Bauneben- und Bauhauptgewerbe vornehmen wollen, ist der Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen der Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen des Departements für Bau und Umwelt zu beachten. Weitere Hilfestellung bietet der Beschaffungsleitfaden TRIAS (<https://www.trias.swiss>), die Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen (<https://dbu.tg.ch> unter „Fachstellen“) oder das HBA.

Aufgrund des geschätzten Auftragswertes ist das entsprechende Verfahren zu bestimmen und dem SOA bei Einreichung des Gesuchs mitzuteilen.

Aktuell sind die Verfahren und Beträge wie folgt geregelt:

	<b>Freihändiges Verfahren</b>	<b>Einladungsverfahren</b>	<b>Offenes / selektives Verfahren</b>
Lieferungen	unter Fr. 150'000	unter Fr. 250'000	ab Fr. 250'000
Dienstleistungen	unter Fr. 150'000	unter Fr. 250'000	ab Fr. 250'000
Baunebengewerbe	unter Fr. 150'000	unter Fr. 250'000	ab Fr. 250'000
Bauhauptgewerbe	unter Fr. 300'000	unter Fr. 500'000	ab Fr. 500'000

Beim offenen oder selektiven Verfahren erfolgt die Ausschreibung im Amtsblatt/SIMAP, bei Architekturwettbewerben zusätzlich in der Fachzeitschrift für Architekten (Tec 21). Die Anbieter und deren Angebote sind anhand der in den Ausschreibungsunterlagen definierten Eignungs- und Zuschlagskriterien zu prüfen und zu bewerten. Das Angebot mit der besten Bewertung erhält den Zuschlag.

Eine sorgfältige Abwicklung gemäss Leitfaden verhindert Beschwerden, Bauverzögerungen und Mehrkosten.

## 4 Investitionen in Bauprojekte

### 4.1 Grundsätze

Für sämtliche Bauprojekte (Neubauten, Umbauten und Erweiterungen) mit Gesamtkosten ab Fr. 50'000 sind vor Beginn des Planungs- und Bauprozesses beim SOA Gesuche um Baubeiträge zu stellen.



Vor Einreichung eines Gesuchs um einen Baubeitrag sind die Eckpunkte der zu tätigen Investition genauer abzuklären. Die Trägerschaft kann dazu das SOA und HBA zu einem unverbindlichen Gespräch einladen.

Der Kanton leistet an den Erwerb von bestehenden Gebäuden sowie an Bau, Um- oder Ausbau von Gebäuden **Baubeiträge von 55 % der beitragsberechtigten Kosten**.

Der Neu-Erwerb von betriebsnotwendigen Grundstücken gilt im gleichen Umfang als beitragsberechtigt.

Der nach Abzug der Investitionsbeiträge von den beitragsberechtigten Kosten verbleibende Restwert wird erfolgswirksam abgeschrieben und über die vereinbarten Tagespauschalen finanziert. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien für die Bemessung der Bausubventionen und einschlägigen kantonalen Regelungen (vgl. Grundlagen Ziff. 2).

Die beitragsberechtigten Kosten werden der Entwicklung des Baukostenindexes angepasst und sind in Ziff. 4.4.7 geregelt. Nicht beitragsberechtigte Kosten sind in Ziff. 4.4.9 geregelt.

Werden bauliche Massnahmen in Räumlichkeiten vorgenommen, welche von der betriebsverantwortlichen Trägerschaft nur gemietet sind, sind diese möglichst von der Eigentümerschaft der Liegenschaft zu finanzieren und via Mietzins zu amortisieren.

Je nach Höhe der beitragsberechtigten Kosten wird das vereinfachte Verfahren (gem. Ziff. 4.2) oder das ordentliche Verfahren (gem. Ziff. 4.3) gewählt.

Anstelle des vereinfachten Verfahrens kann das SOA ausnahmsweise mit der Trägerschaft eine Pauschalabrechnung vereinbaren. Der Prozess legt in diesen Fällen das SOA in Zusammenarbeit mit dem HBA und der Trägerschaft fest.

## **4.2 Vereinfachtes Verfahren**

Das vereinfachte Verfahren kommt für Bauvorhaben mit beitragsberechtigten Kosten bis Fr. 400'000 zur Anwendung. Welche Kosten als beitragsberechtigt oder nicht beitragsberechtigt gelten, ist in Ziff. 4.4.7 - 4.4.9 geregelt.

### **4.2.1 Projektanmeldung und Zusicherung Baubeitrag**

Die Trägerschaft reicht dem SOA ihre Projektanmeldung mit folgenden Unterlagen in zweifacher Ausführung in Papierform sowie elektronisch ein:

- Schriftliches Gesuch um Baubeiträge inkl. Details zur vorgesehenen Finanzierung
- Beschrieb der Ist-Situation und der geplanten baulichen Massnahmen (Soll-Situation)
- Kostenvoranschlag (+/- 10 %), inkl. MWST
- Baupläne, die zum Verständnis beitragen
- Terminliche Vorstellungen bezüglich Baubeginn und Bauabschluss
- Kopie Baubewilligung (kann auch nachgereicht werden)

Das SOA prüft die Projektanmeldung auf Vollständigkeit und verlangt eventuell zusätzliche Angaben. Es prüft das Bauvorhaben im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem

Konzept laut Betriebsbewilligung der Einrichtung, die inhaltliche Zweckmässigkeit, die Wirtschaftlichkeit sowie die aktuelle und voraussichtliche Angebotsplanung. Das SOA informiert das HBA über das Bauvorhaben und stellt diesem die eingereichten Unterlagen zu.

Als Ergänzung zu den schriftlichen Unterlagen kann das SOA zusammen mit dem HBA einen Augenschein in der Einrichtung vor Ort durchführen. Die Trägerschaft und/oder Geschäftsleitung der Einrichtung erläutern dabei die eingereichten Unterlagen und beantworten Fragen.

In seinem Gutachten zuhanden des SOA beurteilt das HBA die Projektanmeldung, wertet das Raumprogramm aus und berechnet die beitragsberechtigten Kosten sowie den Baubeitrag und gibt Hinweise zu gesetzlichen Vorgaben.

Das SOA erstellt aufgrund den vorliegenden Informationen und dem Gutachten des HBA den Entscheid für die Zusicherung eines Baubeitrags. Nach Unterzeichnung und Expedieren des Entscheids durch die formal entscheidende Behörde wird die Baufrei-gabe erteilt, können Bauarbeiten aufgenommen oder Kaufverträge abgeschlossen werden. Grundsätzlich kann die entscheidende Behörde anstelle der Zusicherung eines Baubeitrags das Bauvorhaben mittels Entscheid zurückweisen oder ablehnen.

#### **4.2.2 Bauabrechnung, Bauabnahme, Auszahlung Baubeitrag**

Nach Bauabschluss reicht die Einrichtung die Bauabrechnung dem SOA ein (gemäss Ziff. 4.3.5). Nach erfolgter Bauabnahme prüft das HBA die Bauabrechnung und erstellt ein Gutachten mit den definitiven beitragsberechtigten Kosten sowie dem definitiven Baubeitrag. Gestützt auf das Gutachten erstellt das SOA den Entscheid für die Bauabrechnung. Nach Unterzeichnung und Expedieren des Entscheids durch die formal entscheidende Behörde wird die Auszahlung resp. Restzahlung des Baubeitrags der Finanzverwaltung des Kantons Thurgau in Auftrag gegeben.

#### **4.3 Ordentliches Verfahren**

Das ordentliche Verfahren gilt für Bauvorhaben mit beitragsberechtigten Kosten über Fr. 400'000. Welche Kosten als beitragsberechtigt oder nicht beitragsberechtigt gelten, ist in Ziff. 4.4.7 - 4.4.9 geregelt.

##### **4.3.1 Vorankündigung (Projektidee)**

Die Trägerschaft reicht dem SOA die Vorankündigung mit folgenden Unterlagen in zweifacher Ausführung in Papierform sowie elektronisch ein:

- Beschrieb der Ist-Situation und der geplanten baulichen Massnahmen (Soll-Situation)
- Kostenumfang
- terminliche Vorstellungen zur Realisierung

Das SOA nimmt die Vorankündigung des Projektes in Absprache mit dem HBA zur Kenntnis und bestätigt der Einrichtung den Eingang schriftlich.

Als Ergänzung zu den schriftlichen Unterlagen führt das SOA zusammen mit dem HBA einen Augenschein in der Einrichtung vor Ort durch. Die Trägerschaft und/oder Geschäftsleitung der Einrichtung erläutern dabei die eingereichten Unterlagen und beantworten Fragen.

Das SOA informiert den Chef DFS über das geplante Projekt mittels Aktennotiz, worin die Trägerschaft vom SOA und HBA konzeptionelle und/oder bauliche Informationen zur Ausarbeitung der Projektanmeldung gemäss Ziff. 4.3.2 erhält. Die Aktennotiz wird vom Chef des DFS und von der Amtsleitung SOA unterzeichnet. Die Einrichtung erhält eine Kopie der Aktennotiz.

#### **4.3.2 Projektanmeldung**

Die Trägerschaft reicht dem SOA ihre Projektanmeldung mit folgenden Unterlagen in zweifacher Ausführung in Papierform sowie elektronisch ein:

- a) Schriftliches Gesuch um Baubeiträge inkl. Details zur vorgesehenen Finanzierung
- b) Betriebskonzept (inklusive quantitative Angaben über die vorgesehene Belegung) mit Stellenplan und Betriebsbudget (auf mindestens drei Jahre ausgerichtet)
- c) Raumprogramm auf Grundlage des Richtraumprogramms. Das Raumprogramm enthält die Aufzählung aller Räume mit Angaben der Fläche sowie ihrer Funktionen
- d) Grobkostenschätzung (Kostenrahmen), inkl. MWST
- e) Bei Um- und Erweiterungsbauten: Pläne/ Unterlagen der gesamt genutzten Flächen der Einrichtung
- f) Bei gemieteten Räumlichkeiten: Entwurf Mietvertrag
- g) Bei einem Liegenschaftserwerb sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich:
  - Angabe des Baujahrs
  - Verkehrswertschätzung
  - Brandversicherungs- und Steuerwert
  - Angabe des ortsüblichen Landpreises
  - Grundbuchauszug
  - Entwurf des Kauf-, Baurechts- oder Kaufrechtsvertrags
  - Standortplan (Landeskarte 1:25'000) mit Standortbegründung

Das SOA prüft die Projektanmeldung auf Vollständigkeit und verlangt eventuell zusätzliche Angaben. Es prüft das Bauvorhaben im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Konzept laut Betriebsbewilligung der Einrichtung, die inhaltliche Zweckmässigkeit, die Wirtschaftlichkeit sowie die aktuelle und voraussichtliche Angebotsplanung. Das SOA informiert das HBA über das Bauvorhaben und stellt diesem die eingereichten Unterlagen zu.

In seinem Gutachten zuhanden des DFS beurteilt das HBA die Projektanmeldung, prüft die Übereinstimmung mit dem Betriebskonzept und dem Raumprogramm, berechnet die beitragsberechtigten Kosten sowie den Baubeitrag und gibt Hinweise zu gesetzlichen Vorgaben.

Das DFS erlässt aufgrund der vorliegenden Informationen und der fachlichen Beurteilung des HBA den Entscheid zur Weiterbearbeitung des Projektes (Zustimmung, Auflagen, Verfahrensabweichungen, Ablehnung).

### **4.3.3 Vorprojekt**

Das Vorprojekt enthält gegenüber der Projektanmeldung zusätzliche, detaillierte und aktualisierte Informationen.

Die Trägerschaft reicht dem SOA das Vorprojekt mit folgende Unterlagen in zweifacher Ausführung in Papierform sowie elektronisch ein:

- a) Schriftliches Gesuch um Baubeiträge inkl. Angaben über die geplante Finanzierung
- b) Aktualisierte Informationen aus der Projektanmeldung
- c) Jurybericht bei durchgeführtem Projektwettbewerb
- d) Situationsplan (Massstab mind. 1:1'000)
- e) Massstäbliche Skizzen (mind. 1:200) mit Angabe der Flächen und Zweckbestimmung der Räume
- f) Bei Umbauten: grafische oder farbliche Hervorhebung der bestehenden, abzubrechenden und neuen Bauteile (mit Legende)
- g) Vergleich zwischen bewilligtem Raumprogramm mit demjenigen des Vorprojekts inkl. Begründung bei Änderungen
- h) Grober Baubeschrieb
- i) Kostenschätzung (+/- 20 %), mindestens BKP einstellig, inkl. MWST
- j) Nachweis, dass die Norm SN 521 500 (behindertengerechtes Bauen) erfüllt werden kann

Das SOA prüft das Vorprojekt auf Vollständigkeit und verlangt eventuell zusätzliche Angaben. Es prüft das Bauvorhaben im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Konzept laut Betriebsbewilligung der Einrichtung, die inhaltliche Zweckmässigkeit, die Wirtschaftlichkeit sowie die aktuelle und voraussichtliche Angebotsplanung. Das SOA informiert das HBA über das Bauvorhaben und stellt diesem die eingereichten Unterlagen zu.

In seinem Gutachten zuhanden des DFS beurteilt das HBA das Vorprojekt, wertet das Raumprogramm aus, berechnet die beitragsberechtigten Kosten sowie den Baubeitrag und gibt Hinweise zu gesetzlichen Vorgaben.

Das DFS erlässt aufgrund den vorliegenden Informationen und der fachlichen Beurteilung des HBA den Entscheid zur Weiterbearbeitung des Projektes (Zustimmung, Auflagen, Verfahrensabweichungen, Ablehnung).

### **4.3.4 Definitives Projekt und Zusicherung Baubeitrag**

Das definitive Projekt enthält gegenüber der Projektanmeldung bzw. dem Vorprojekt zusätzliche, detaillierte und aktualisierte Informationen.

Die Trägerschaft reicht dem SOA das definitive Projekt zusammen mit folgenden Unterlagen in zweifacher Ausführung in Papierform und elektronisch ein:

- a) Schriftliches Gesuch um Baubeiträge inkl. Angaben über die vorgesehene Finanzierung
- b) Betriebskonzept
- c) Vergleich zwischen dem bewilligten Raumprogramm des Vorprojekts und demjenigen des definitiven Projekts
- d) Detaillierter Projekt- und Baubeschrieb

- e) Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1'000 mit eingezeichnetem Bauprojekt und den Grundstücksgrenzen
- f) Grundrisse, Schnitte und Fassaden im Massstab 1:100, denen folgende Angaben entnommen werden können:
  - Grössenangabe und Zweckbestimmung aller Flächen
  - Möblierung
  - Terrainverlauf
  - Bei Umbauten: grafische oder farbliche Hervorhebung der bestehenden, abzubrechenden und neuen Bauteile (mit Legende)
  - Bei Mehrzweckbauten: grafische oder farbliche Hervorhebung jener Räume, welche für einen Beitrag in Betracht fallen
- g) Kubische Berechnung (SIA 116 oder SIA 416) mit überprüfbarem Schema
- h) Berechnung der Geschossfläche (SIA 416)
- i) Kostenvoranschlag BKP (+/- 10 %) dreistellig getrennt nach Teilobjekten, inkl. MWST
- j) Berechnung der vollen Kosten von Zivilschutzanlagen mit Sanitätsposten und dergleichen
- k) Finanzierungsplan mit den entsprechenden Zusicherungen sowie allenfalls weiteren Beiträgen der öffentlichen Hand
- l) Kopie Baubewilligung (kann auch nachgereicht werden)
- m) Durch die Trägerschaft erbrachter Nachweis über die Einhaltung aller kantonalen Bestimmungen für das öffentliche Beschaffungswesen
- n) Bei Liegenschaftserwerb: Entwurf des Kauf-, Baurechts- oder Kaufrechtsvertrags
- o) Bei Mietverhältnissen: Entwurf des Mietvertrags
- p) Bauprogramm und Zahlungsplan
- q) Datum des voraussichtlichen Baubeginns resp. Bauvollendung
- r) Bei geschützten Werkstätten mit industriellem oder gewerblichem Charakter: Stellungnahme des Arbeitsinspektorats

Das SOA prüft das definitive Projekt auf Vollständigkeit und verlangt eventuell zusätzliche Angaben. Es prüft das Bauvorhaben im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Konzept laut Betriebsbewilligung der Einrichtung, die inhaltliche Zweckmässigkeit, die Wirtschaftlichkeit sowie die aktuelle und voraussichtliche Angebotsplanung. Das SOA informiert das HBA über das Bauvorhaben und stellt diesem die eingereichten Unterlagen zu.

In seinem Gutachten zuhanden des DFS beurteilt das HBA das definitive Projekt, wertet das Raumprogramm aus, berechnet die beitragsberechtigten Kosten sowie den Baubeitrag und gibt Hinweise zu gesetzlichen Vorgaben.

Das DFS erstellt aufgrund der vorliegenden Informationen und der fachlichen Beurteilung des HBA den Entscheid für die Zusicherung eines Baubeitrags und erteilt die Baufreigabe. Mit der Baufreigabe können die Bauarbeiten aufgenommen und/oder Kaufverträge abgeschlossen werden.

#### **4.3.5 Bauabrechnung, Bauabnahme, Auszahlung Baubeitrag**

Spätestens ein Jahr nach Beginn der Nutzniessung ist dem SOA die Bauabrechnung einzureichen. Innerhalb eines Jahres nach Einreichung der Bauabrechnung erfolgt die

Bauabnahme. Diese wird mit einem Augenschein vor Ort unter Beisein von Bauherrschaft, Architekt und Bauleitung durch das SOA zusammen mit dem HBA durchgeführt und die projektgemässe Ausführung geprüft.

Die Trägerschaft reicht dem SOA die Bauabrechnung zusammen mit folgenden Unterlagen in zweifacher Ausführung in Papierform und elektronisch ein:

- a) Durch die Einrichtungsleitung signierte, detaillierte Kostenzusammenstellung, aufgestellt nach Baukostenplan BKP dreistellig, getrennt nach Teilobjekten inkl. MWST
- b) Detaillierter Nachweis der aufgetretenen Minder- oder Mehrkosten (Teuerung, zusätzliche Arbeiten)
- c) Aufstellung der im Kostenvoranschlag enthaltenen, jedoch nicht ausgeführten Arbeiten und deren Kostenfolge
- d) Abrechnung der nicht beitragsberechtigten Bauteile oder Einrichtungen (z.B. öffentliche Tiefgarage/Einstellhalle), Festlegung der Verbuchung dieser Anteile
- e) Durch die Trägerschaft erbrachter Nachweis über die Einhaltung aller kantonalen Bestimmungen für das öffentliche Beschaffungswesen
- f) Der Ausführung entsprechender Situations- und Umgebungsplan
- g) Revidierte Projektpläne im Massstab 1:100 mit Angabe der Grösse und Zweckbestimmung der Flächen
- h) Bereinigte kubische Berechnung (SIA 116) mit überprüfbarem Schema
- i) Datum des Baubeginns, der Bauvollendung und des Beginns der Inbetriebnahme bzw. Beginns der Abschreibung
- j) Bei Liegenschaftserwerb: Kopie des Kauf-, Baurechts- oder Kaufrechtsvertrags
- k) Bei Mietverhältnissen: Kopie des gültigen Mietvertrags
- l) Erklärung, woraus ersichtlich ist, dass die Abrechnung der Architekten mit der Buchhaltung der Bauherrschaft übereinstimmt
- m) Baukonto aus der Buchhaltung der Einrichtung
- n) Angaben über die aktuelle Belegung und den Anteil der Menschen mit Behinderung im Sinn von Art. 8 ATSG

Sämtliche Originalrechnungen sind zur allfälligen Prüfung durch das HBA bereitzustellen. Diese sind in der gleichen Reihenfolge abzulegen wie die Beträge in der nach dem Baukostenplan gegliederten Bauabrechnung oder wie im Zahlungsjournal der Baubuchhaltung.

Das SOA prüft die Bauabrechnung auf Vollständigkeit und verlangt eventuell zusätzliche Angaben. Es informiert das HBA und stellt diesem die eingereichten Unterlagen zu.

Nach erfolgter Bauabnahme prüft das HBA die Bauabrechnung und beurteilt in seinem Gutachten zuhanden des DFS die projektgemässe Ausführung des Bauprojekts, berechnet die definitiven beitragsberechtigten Kosten sowie den definitiven Baubeitrag.

Gestützt auf das Gutachten des HBA erstellt das DFS den Entscheid für die Bauabrechnung, der als Basis für die Auszahlung des Baubeitrags an die Einrichtung gilt.

Wird die Bauabrechnung dem SOA nicht innert Jahresfrist nach Beginn der Inbetriebnahme zugestellt, kann der Baubeitrag sowie bereits geleistete Teilzahlungen gekürzt, sistiert oder zurückgefordert werden.

## **4.4 Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

### **4.4.1 Zurückweisung / Ablehnung Projekt**

Grundsätzlich kann das SOA oder DFS bei jeder Projektphase das Projekt mittels Entscheidung zurückweisen oder ablehnen.

### **4.4.2 Definition Baubeginn**

Erst nach Vorliegen eines Zusicherungs-Entscheids des SOA oder DFS für das definitive Projekt und einer rechtsgültigen Baubewilligung können die Bauarbeiten gestartet werden.

Nicht als Baubeginn gelten die Bereitstellung einer provisorischen Baustellenzufahrt und von Bauplatzinstallationen sowie das Umlegen von Leitungen etc.

### **4.4.3 Informationen während der Bauphase an die Trägerschaft und Ämter**

Während den Bauarbeiten sind der Vorstand der Trägerschaft, das SOA sowie das HBA regelmässig über den Baufortschritt zu informieren. Dieser ist mittels Protokoll der Baukommission oder sonstigen Protokollauszügen zu übermitteln.

### **4.4.4 Projektänderungen, Projektnachträge**

Projektänderungen und Projektnachträge müssen unverzüglich dem SOA gemeldet werden:

- Projektänderungen sind Beststellungsänderungen im Planungs- und Bauprozess, die Auswirkungen auf den Inhalt und/oder die Kosten des Projekts haben
- Projektnachträge sind unvorhersehbare Zusatzaufwendung im Planungs- und Bauprozess, die ausschliesslich Auswirkungen auf die Kosten des Projekts haben

Für begründete Kostenüberschreitungen aufgrund von Projektänderungen oder Projektnachträgen kann ein Gesuch um Nachfinanzierung gestellt werden. Das DFS oder SOA entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Informationen und der fachlichen Beurteilung des HBA über die Nachfinanzierung (Nachtragsinvestitions-Entscheidung).

### **4.4.5 Energienutzung**

Bei Neubauten und tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen gemäss § 4a ENV an den Gebäuden der Einrichtungen gelten die Bestimmungen zum Minergie-Baustandard bzw. zum Standard nachhaltigen Bauens (vgl. § 4a - § 4d ENV).

### **4.4.6 Eigenmittel an Bauvorhaben / Verwendung von Spenden**

Als Eigenmittel gelten frei verfügbare Mittel der Trägerschaft, die nicht für den Betrieb der Einrichtung verwendet werden. Spenden und Zuwendungen müssen als frei verfügbare Eigenmittel deklariert (bilanziert als Spendenfonds) und eingesetzt werden, sofern sie nicht anderweitig zweckgebunden sind.

Verkauftes werthaltiges Anlagevermögen mit Restbuchwert „Null“ ist als Eigenmittel der Einrichtung zu betrachten.

Für Bauprojekte akquirierte Spenden sind in erster Linie für nicht beitragsberechtigten Bauinvestitionen und Einrichtungsgegenstände zu verwenden. Sie sind dem entsprechenden Baukonto gutzuschreiben. Sie dürfen nicht über die reguläre Abschreibung geltend gemacht werden, sondern sind direkt abzuschreiben.

#### **4.4.7 Beitragsberechtigige Kosten**

Der Baubeitrag berechnet sich aus den beitragsberechtigten Kosten, die das HBA ermittelt. Diese sind:

- a) Der Erwerb von Gebäuden, Stockwerkeigentum oder betriebsnotwendigen Grundstücken mit sämtlichen Nebenkosten
- b) Die Errichtung, der Ausbau oder die Erneuerung von Bauten aufgrund des anrechenbaren Bedarfs
- c) Die Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände bei einer Erstausrüstung oder einer Gesamterneuerung mit einem Bauprojekt
- d) Architekten- und Spezialisten-Honorare für Planung, Projektierung und Bauausführung (entsprechend den Empfehlungen der „Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren“ (KBOB). Als Rahmen gelten die Grundleistungen der SIA-Ordnung)
- e) Garagenplätze oder Unterstand für die nötigen Betriebsfahrzeuge (Behindertenbusse)
- f) Parkplätze nach betrieblicher Notwendigkeit inkl. angemessene Anzahl Behindertenparkplätze, ausserhalb Gehverkehr gelegen

#### **4.4.8 Begrenzung der Beiträge in Form von Richtwerten**

Für Funktionseinheiten gelten Richtwerte. Unter einer Funktionseinheit ist ein nach dem Raumbedarf der „Weisungen Richtraumprogramm“ eingerichteter Arbeits-, oder Wohnplatz zu verstehen. Darüber hinaus gehende Kosten sind über Eigenmittel und/oder Spenden abzudecken.

An Bauvorhaben von Einrichtungen für erwachsene Menschen, in denen industrielle Tätigkeiten, Käsereien, Milchviehställe, Gastronomie oder Verkaufsläden bestehen, können Pauschalbeiträge für geschützte Arbeitsplätze ausgerichtet werden (siehe Richtwerte für Bauten für Menschen mit Behinderung und Sonderschulen des HBA).

Weitere Beiträge oder Fördergelder, wie z.B. Denkmalpflege und Energiefördermassnahmen, werden bei der Bestimmung der beitragsberechtigten Kosten berücksichtigt und in Abzug gebracht.

Investitionen, welche nur anteilmässig den beitragsberechtigten Zwecken dienen oder nur anteilmässig Versicherten gemäss Art. 8 ATSG der IV zu Gute kommen, werden dementsprechend anteilmässig berücksichtigt.

#### **4.4.9 Nicht beitragsberechtigige Kosten und Umgang mit diesen Kosten**

Betrieblich nicht notwendige Investitionen sind nicht beitragsberechtigt. Sämtliche Folgekosten solcher Investitionen werden vom Kanton nicht mitfinanziert. Für diese Investitionen muss eine eigene Rechnung auf Vollkostenbasis geführt werden. Gewinne und Verluste sind über das frei verfügbare Organisationskapital der Einrichtung zu buchen und dürfen die ordentliche Erfolgsrechnung nicht tangieren.

Zu den nicht beitragsberechtigten Kosten zählen (nicht abschliessende Aufzählung):



- a) Nicht betriebsnotwendige Tiefgaragenplätze für Mitarbeitende und/oder Dritte. Diese sind über 50 Jahre abzuschreiben und zu bewirtschaften (gem. Ziff. 4.4.20)
- b) Investitionen in Landwirtschaftsbetriebe, die im Besitz der Trägerschaften sind und von Direktzahlungen des Bundesamtes für Landwirtschaft profitieren. Diese sind in der Rechnung der Einrichtung in einem separaten Kostenträger zu führe
- c) Umzugskosten und Mietprovisorien, welche über die laufende Rechnung im SOA akzeptiert und abgegolten werden
- d) Sämtliche über die indexierten Limitenwerte hinausgehenden Kosten

Nicht beitragsberechtigende Bauprojekte der Einrichtungen sind nach Abschluss der Bauvorhaben direkt abzuschreiben oder in einem separaten Kostenträger nachzuführen.

#### **4.4.10 Einrichtungsbeiträge im Rahmen eines Bauvorhabens**

Einrichtungsbeiträge im Sinne der erstmaligen Anschaffung von Mobiliar können gemeinsam mit den Bauinvestitionsbeiträgen geltend gemacht werden. Der Kanton beteiligt sich zu 55 % an diesen Investitionen, soweit sie zur Erstausrüstung gehören, für neue zusätzliche Plätze bestimmt sind oder bei einer weitgehenden Erneuerung.

Die projektbezogenen Einrichtungsbeiträge sind zusammen mit dem Bauprojekt zu beantragen. Diese Beiträge sind innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben. Bei allfälligen Änderungen der Nutzungsdauer für Mobiliar sind die Abschreibungen anzupassen.

#### **4.4.11 Teilzahlungen der Investitionsbeiträge während der Bauphase**

Teilzahlungen können bis 90 % des zugesicherten Baubeitrags unter Berücksichtigung des Baufortschrittes und gemäss den vom Kanton budgetierten Mitteln auf Gesuch der Trägerschaft ausgerichtet werden. Im Gesuch sind die Baukonto-Auszüge aus der Buchhaltung der Einrichtung einzureichen, welche von der Einrichtungsleitung unterzeichnet sind. Zusätzlich ist die Kostenkontrolle des Architekten mitzusenden.

#### **4.4.12 Kürzungen des Baubeitrages bei Überschreitung der beitragsberechtigten Kosten**

Der Beitragssatz kann gekürzt oder ein bereits zugesicherter Baubeitrag widerrufen werden, wenn eine nicht bewilligte Projektänderung erfolgte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie nicht zweckdienlich ist oder für die Zukunft höhere Betriebskosten auslöst.

Bei Überschreitung der bewilligten beitragsberechtigten Baukosten gelten folgende Regelungen:

- 5 % - 15 % Kostenüberschreitung: Kürzung des Baubeitrages um 50 % bezogen auf die Mehrkosten
- > 15 % Kostenüberschreitung: Keine Baubeiträge

#### **4.4.13 Sanktionen bei Verfahrensfehler**

Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Schritte im Projektverfahren kann der zugesicherte Beitrag sistiert, gekürzt, aufgehoben oder zurückgefordert werden.

#### **4.4.14 Rückerstattung von Investitionsbeiträgen**

Investitionsbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn Bauten und Investitionen vor Ablauf von 25 Jahren seit der Schlusszahlung zweckentfremdet oder auf eine nicht gemeinnützige Trägerschaft übertragen werden. Pro Jahr bestimmungsgemässer Verwendung vermindert sich der zurückzuzahlende Betrag um 4 % des ursprünglichen Investitionsbeitrags.

Bei allfälligen Änderungen der Abschreibungsdauer für Immobilien wird analog die Rückerstattung der Investitionsbeiträge angepasst.

#### **4.4.15 Hallen- und Therapiebäder**

Für die bestehenden Hallen- und Therapiebäder in den Einrichtungen, werden die Bau-erneuerungs- und Betriebskosten analog zum vom Kanton gesprochenen Investitionsbeitrags übernommen.

#### **4.4.16 Erwerb Stockwerkeigentum und Erwerb Grundstück**

Der Erwerb von Stockwerkeigentum (STWE) als auch der Erwerb von benötigtem Grundstück für Neu- resp. Erweiterungsbauten ist beitragsberechtigt. Ein durch den Kanton mitfinanziertes STWE bzw. Grundstück bedingt einen Eintrag ins Grundbuchamt. Ein allfälliger Verkauf des STWEs bzw. Grundstückes hat zur Folge, dass vom Erlös eine anteilmässige Rückerstattung an den Kanton zu bezahlen ist.

#### **4.4.17 Abschreibungen**

Die Abschreibungen und die Methode sowie die Aktivierungsgrenzen richten sich nach den Richtlinien des DFS zur Rechnungslegung für Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung.

### **5 Investitionen in mobile Einrichtungsgegenstände für Wohnheime für Erwachsene, Produktionsmittel für Werkstätten sowie Fahrzeuge**

#### **5.1 Grundsätze**

Unter Investitionen in mobile Einrichtungsgegenstände resp. Produktionsmittel, Maschinen sowie Fahrzeuge sind allgemein die Ergänzung und Erneuerung unerlässlicher Einrichtungen von bestehenden Heimen und Werkstätten zu verstehen, die betrieblich notwendig sind (Einrichtungsbeiträge).

Darunter fallen alle Anschaffungen von mobilen Einrichtungen (BKP 9), welche weder zur Erstausrüstung gehören noch in Verbindung mit einem Bauvorhaben einer Einrichtung stehen.

Der Kanton leistet **Einrichtungsbeiträge von 33⅓ % der Gesamtkosten** an folgende Investitionen:

- a) Produktionsmittel und Maschinen in Werkstätten sowie Fahrzeuge für den Material- und Personentransport inklusive Anpassungen für Rollstuhltransporte, die für die Arbeit und Beschäftigung sowie für den Wohnbereich notwendig sind
- b) Maschinen, Fahrzeuge, Traktoren etc. in Landwirtschaftsbetrieben, die im Besitz der Trägerschaften sind und geschützte Arbeitsplätze anbieten. Voraussetzung ist, dass deren Erträge vollumfänglich in die Rechnung der Einrichtung einfließen
- c) Neumöblierungen von zusätzlichen Wohnheimplätzen in Mietliegenschaften

- d) Ersatzmöblierungen ab Fr. 50'000
- e) Mobile Informatik- und Kommunikationssysteme

Bei Anschaffungen von über Fr. 50'000 pro in sich abgeschlossene Einheit reicht vor-  
gängig die Einrichtung dem SOA das schriftliche Gesuch um einen Einrichtungsbeitrag  
mit folgenden Unterlagen einmal in Papierform sowie elektronisch ein:

- Produktebeschrieb (z.B. Prospekt)
- Mindestens eine Konkurrenzofferte
- Begründung der Anschaffung mit Angabe des Gesamtbetrags
- Wirtschaftlichkeitsanalyse/Nachweis der Auslastung bei Maschinen in Betriebsstunden

Bei Projekten mit Kosten über Fr. 100'000 entscheidet das SOA, ob eine externe Expertise einzuholen resp. ob ein unabhängiger Experte beizuziehen ist.

Für Fahrzeuge, Traktoren etc. sind folgende Unterlagen bzw. weitere Informationen zusätzlich mit dem Gesuch einzureichen:

<u>Umbau:</u>	Offerten, Details des Umbaus, Begründung/Zweck
<u>Ersatz:</u>	Offerten, Km-Stand, welche Reparaturen in welcher Höhe müssten im zu ersetzenden Fahrzeug ausgeführt werden
<u>Neu-Anschaffung:</u>	Offerten, Begründung/Zweck

Das SOA kann zusätzliche Unterlagen verlangen.

### **5.1.1 Leasing**

Für Anschaffungen mittels Finanzierung durch Leasing bei einer Vertragssumme > Fr. 50'000, ist dem SOA der Vertragsentwurf vor Unterzeichnung vorzulegen. Zusätzlich sind Vergleichsofferten einzureichen.

An geleaste Gegenstände werden erst zu jenem Zeitpunkt Beiträge ausgerichtet, ab dem sie ins Eigentum der verantwortlichen Trägerschaft übergehen.

### **5.1.2 Auszahlung Einrichtungsbeitrag**

Die Einrichtung reicht dem SOA die von der Einrichtungsleitung unterzeichneten bezahlten Rechnungen ein.

Stellt das SOA nach seiner Prüfung die zweckentsprechende Umsetzung fest, wird die Auszahlung des zugesicherten Einrichtungsbeitrags in Auftrag gegeben.

## **6 Adressen und Bezugsquellen**

### **6.1 Kanton Thurgau**

Sozialamt des Kantons Thurgau  
 Ressort Investitionen  
 Postfach  
 8510 Frauenfeld  
 Telefon 058 345 68 20

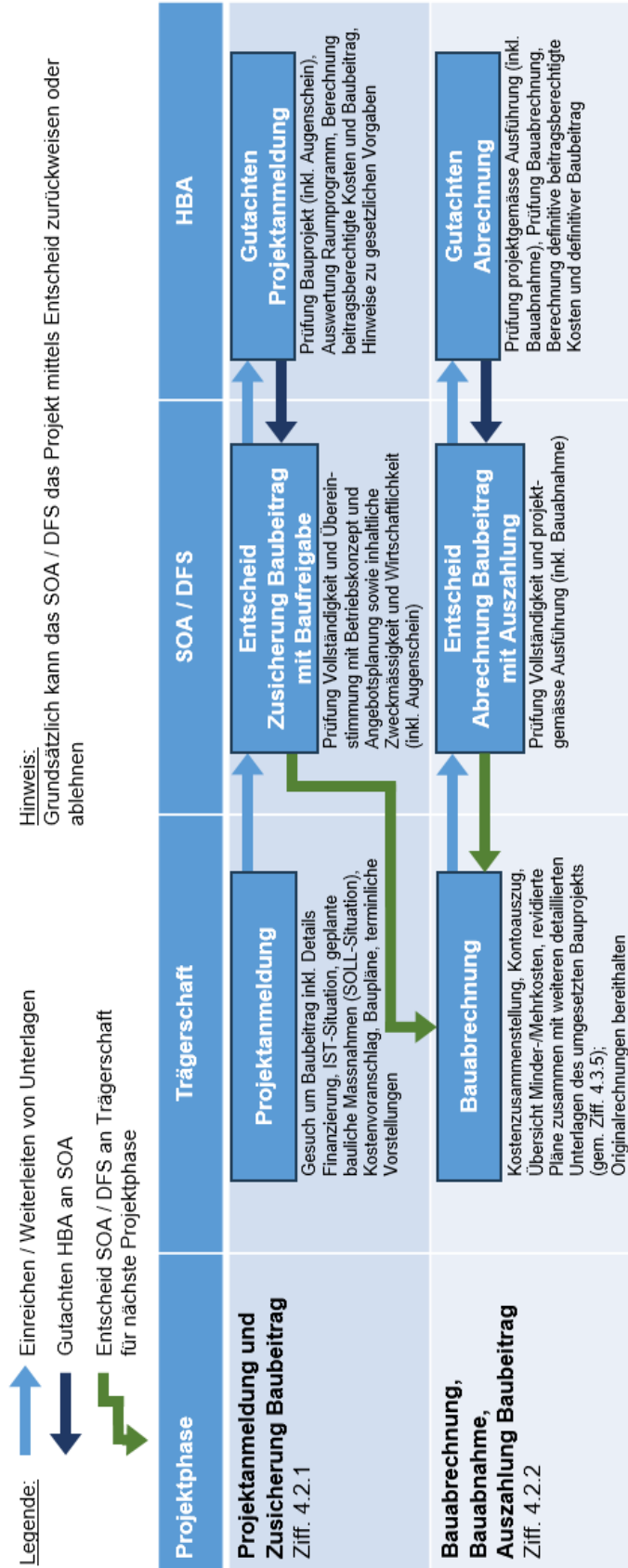
Kantonales Hochbauamt  
 Postfach  
 8510 Frauenfeld  
 Telefon 058 345 64 25

## **6.2 Fachstellen**

Procap Schweiz  
für Menschen mit Handicap  
Frohburgstrasse 4  
4600 Olten  
Telefon 062 206 88 50  
E-Mail bauen@procap.ch

Hindernisfreie Architektur  
Die Schweizer Fachstelle  
Zollstrasse 115  
8005 Zürich  
Telefon 044 299 97 97  
E-Mail fachstelle@hindernisfreie-architektur.ch

Pro Infirmis Thurgau-Schaffhausen  
Marktstrasse 8  
Postfach  
8501 Frauenfeld  
Telefon 058 775 22 35  
E-Mail thurgau@proinfirmis.ch



## 7.2

## Anhang 2: Prozess Bauprojekte nach ordentlichem Verfahren

